Fakultätsordnung

gemäß § 12 Abs. 3 Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21. Juni 2010

§ 1
Gliederung, Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Der Name der Fakultät lautet: **Maschinenwesen**

(1) Die Fakultät Maschinenwesen ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule Zittau/Görlitz. Sie gliedert sich in zwei Fachgruppen, die Fachgruppe Energie- und Umwelttechnik und die Fachgruppe Maschinenbau. Die Fachgruppen wählen je einen Sprecher.

(2) Mitglieder der Fakultät sind die an der Fakultät tätigen Beschäftigten (mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit) und die Studierenden, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Angehörige der Fakultät sind, ohne Mitglieder zu sein, die sonstigen Beschäftigten (z. B. Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren) sowie im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Laboringenieure, die unbefristet beschäftigt waren.

(4) Angehörige der Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule Zittau/Görlitz zu nutzen.

(5) Die Mitglieder der Fakultät haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz und dieser Ordnung an der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

(6) Angehörige der Fakultät besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Organe der Selbstverwaltung.

§ 2
Aufgaben

Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Hochschule gemäß § 5 SächsHSFG i. V. m. § 87 Abs. 1 SächsHSFG insbesondere in Bezug auf Lehre, Forschung und Weiterbildung.

§ 3
Fakultätsrat und Kommissionen des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat ist gemäß § 13 der Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz zusammengesetzt. Der Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat stimmberechtigt an.

(2) Der Dekan, der Prodekan sowie der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied des Fakultätsrates sind. Die Sprecher der Fachgruppen nehmen als Gast mit beratender Stimme an den Fakultätsratssitzungen teil, soweit sie nicht Mitglied des Fakultätsrates sind.

(3) Die Wahlen des Fakultätsrates werden durch die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz und das SächsHSFG geregelt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der ProfessorInnen und MitarbeiterInnen des Fakultätsrates beträgt gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss und Erlass von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen der Fakultät,
2. die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
3. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
4. die Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
5. die Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem SMWK,
6. die Sicherung ihres Lehrangebotes und der Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultäten,
7. das Evaluationsverfahren gemäß § 9 SächsHSFG,
8. die Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
9. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
10. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel i. V. m. § 89 Abs. 1 SächsHSFG,
11. die Durchführung der Studienfachberatung,
12. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen sowie
13. die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen. An der Beschlussfassung dürfen Hochschullehrer der Fakultäten, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken (§ 88 Abs. 2 SächsHSFG).

(6) Im Benehmen mit dem Fachschaftsrat bestellt gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG der Fakultätsrat für jeden Studiengang eine Studienkommission. Des Weiteren kann der Fakultätsrat für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin/einen Studiengangsleiter bestellen, die/der Mitglied der jeweiligen Studienkommission ist. Die paritätisch aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Studierenden zusammengesetzten Studienkommissionen erfüllen Aufgaben entsprechend § 91 SächsHSFG. Die Studienkommissionen beraten die Dekanin /den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Sie sind vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommissionen müssen zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Bezüglich ihrer Aufgaben besitzen die Studienkommissionen im Fakultätsrat ein Initiativrecht. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(9) Im Auftrag des Dekans führt ein Beschäftigter als Dekanatsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Für die Geschäftsführung des Dekanats wird eine Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4
Dekan, Prodekan, Studiendekan

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans sind durch §§ 89, 90 und 91 SächsHSFG und die Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz bestimmt.

(2) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält[1].

(3) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Insbesondere kann der Prodekan den Dekan im Senat der Hochschule vertreten. Der Dekan gehört dem Senat und dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt.

(4) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Besteht kein Fachschaftsrat wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Als Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Der Studiendekan ist gemäß § 91 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Dekan, Prodekan und Studiendekan werden nach der Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz gewählt.

§ 5
Festlegungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates

(1) Die Geschäfte des Fakultätsrates sind im Sinne von § 13 Abs. 3 Grundordnung nach folgenden Grundsätzen geregelt. Auf eine gesonderte Geschäftsordnung des Fakultätsrates wird insofern verzichtet.

1. Der Fakultätsrat ist einzuberufen, soweit ein dringendes Erfordernis besteht, jedoch mindestens zweimal pro Semester. Der Fakultätsrat ist außerdem auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung an die Mitglieder des Fakultätsrates erfolgt schriftlich mit Nennung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung sieben Kalendertage vor dem Beratungstermin. Mitglieder des Fakultätsrates können bis drei Kalendertage vor der Sitzung schriftliche Ergänzungsanträge zur Tagesordnung stellen.

[1] § 23 Abs. 2 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz

3. Die Mitglieder der Fakultät werden durch den öffentlichen Aushang im Dekanat sowie der Fachschaft über Termine, Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung der Fakultätsratssitzungen informiert.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates, die aus schwerwiegenden Gründen verhindert sind an einer Beratung teilzunehmen, haben dies vor der Beratung dem Dekan rechtzeitig mitzuteilen.
5. Der Dekan behandelt im ersten Tagesordnungspunkt Regularien:
   - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
   - Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit nach § 54 SächsHSFG
   - Kontrolle des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
   - Genehmigung der Tagesordnung.

   Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Zittau/ Görlitz verwiesen.

(2) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

(4) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates können auch in anderen Fällen geheime Abstimmungen durchgeführt werden. Zur Durchführung geheimer Abstimmungen sind vom Fakultätsrat mindestens zwei nicht dem Gremium angehörende Fakultätsmitglieder als Abstimmungskommissionen zu bestellen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben.

(5) Über die Teilnahme, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Die Verantwortung trägt der Dekan. Das Protokoll zur Beratung des Fakultätsrates ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Ein Exemplar ist als Ablagenachweis zu führen. Das Protokoll ist vom Fakultätsrat zu genehmigen; in der Regel in der nachfolgenden Sitzung.

(6) Die Fakultätsratssitzungen sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG fakultätsöffentlich. Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder beschließen.

(7) Über vertrauliche Angelegenheiten haben die zur Teilnahme an den Fakultätsratssitzungen Berechtigten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Äußerungen in nichtöffentlichen Sitzungen über Dritte unterliegen der Vertraulichkeit.

§ 6
Berufungsverfahren

Die Berufung von Professoren erfolgt gemäß § 60 SächsHSFG ff. sowie den Regelungen der Berufungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 7
Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnung

Der Fakultätsrat beschließt und erlässt die Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen der Fakultät.

§ 8
Änderungen der Fakultätsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Fakultätsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und sind nur zulässig, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so rechtzeitig vorliegt, dass die Änderung oder Ergänzung als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt werden kann.

§ 9
Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung wurde vom Fakultätsrat Maschinenwesen am 13.02.2013 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Rektorat in Kraft und ist zu veröffentlichen.

Diese Ordnung wurde durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz mit Beschluss vom 10.07.2013genehmigt.

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Ausgefertigt am 11.07.2013